

Die Rechte der Kinder in der
Kindertagesstätte Laubenheim

26.03.2019

Inhalt

Präambel	2
§1: Grundsätzliches	3
Abschnitt 1: Gremien	4
§2 Gremien.....	4
§3 Stammgruppenrat	4
§4 Kinderparlament.....	4
§5 Vollversammlung.....	5
§6 Ausschüsse	5
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche	6
§7 Selbstbestimmung.....	6
§8 Wahrung eines persönlichen Intimbereichs.....	6
§9 Eingewöhnung /Umgewöhnung.....	6
§ 10 Kleidung	7
§11 Mahlzeiten.....	7
§12 Projekte und Angebote	8
§13 Regeln und Grenzen	8
§14 Mitbringen privater Dinge.....	8
§15 Raumgestaltung.....	8
Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten	9
§16 Geltungsbereich	9
§17 Inkrafttreten	9
§18 Strukturen und Rahmenbedingungen	9

Präambel

Am 26.03.2019 traten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte Laubenheim zusammen und verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Die Kinder des Kinderparlaments haben sich in mehreren Sitzungen mit den Mitbestimmungsrechten, die wir den Kindern zutrauen, auseinander gesetzt. Die Äußerungen der Kinder flossen in die Entscheidungsfindung mit ein.

Um zu vermeiden, dass für die Kinder ein Spannungsfeld in dem Beziehungsdreieck Eltern-Kind-Erzieherin entsteht, haben wir die Meinungen, Wünsche und Bedenken der Eltern erfragt.

Wir verbanden diese mit unserer pädagogischen Überzeugung, den fachlichen Grundlagen und den Äußerungen der Kinder, um den größtmöglichen Nenner zu finden.

Der Träger der Kindertagesstätte wurde darüber informiert.

- (1) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (2) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst)- Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (3) Um den Lesefluss nicht zu beeinflussen, beschränken wir uns in dieser Verschriftlichung auf das weibliche Geschlecht, was jedoch das männliche Geschlecht beinhaltet.

§1: Grundsätzliches

- (1) In der Erprobungsphase dürfen Kinder ihre Entscheidungen nochmal überdenken.
(Je länger sie schon in der Kindertagesstätte sind, desto verbindlicher sollen ihre Entscheidungen sein.)
- (2) Kinder brauchen verschiedene Methoden und Abstimmungsverfahren, um ihre Rechte wahrnehmen zu können. Dies wird durch Bildkarten, Sprache und unser Ampelsystem unterstützt. Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist die sprachliche Begleitung.
- (3) Kinder haben grundsätzlich das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden.
- (4) Wir bieten unsere Hilfe an: „Darf ich dir helfen?“.
- (5) Es braucht sensible Erwachsene, die durch feinfühliges Beobachten auch in „verpackten Situationen“ Raum zur Mitentscheidung geben.
- (6) Alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Erzieher) brauchen immer (!) ausreichende Informationen, um überhaupt Entscheidungen treffen zu können.
- (7) Für ein gutes Gelingen muss unser Konzept zur Partizipation für die Eltern transparent sein und zu bestimmten Themen brauchen wir die Kooperation mit den Eltern.
- (8) Mitbestimmung ist gewährleistet wenn:
 - Regeln eingehalten werden.
 - ausreichend Personal da ist.
 - Gesundheit und Religion es zulassen.
 - das Kind seelisch und physisch stabil ist.

Abschnitt 1: Gremien

§2 Gremien

Gremien der Kindertagesstätte Laubenheim sind der Stammgruppenrat, das Kinderparlament, Ausschüsse und die Vollversammlung.

Entscheidungen werden mithilfe von Bildkarten, die für alle Kinder erkenntlich sind, durchgeführt.

§3 Stammgruppenrat

- (1) Der Stammgruppenrat findet einmal wöchentlich in den Stammgruppen Möwen, Spatzen, Meisen und Schlaumäuse statt.
- (2) Der Stammgruppenrat setzt sich aus allen Kindern und dem pädagogischen Personal der jeweiligen Stammgruppen zusammen.
- (3) Der Stammgruppenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die jeweilige Stammgruppe betreffen und hat zudem die Möglichkeit, Anliegen, Wünsche und Beschwerden an das Kinderparlament zu richten.
- (4) Bei der Entscheidung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Der Stammgruppenrat wird von einer pädagogischen Fachkraft anhand eines für alle Kinder ersichtlichen Symbols einberufen. Abstimmungen werden protokolliert, Anliegen, die über die Entscheidungsbefugnis des Stammgruppenrates hinausgehen, werden in schriftlicher sowie bildlicher Form an das Kinderparlament zur dortigen Bearbeitung weitergeleitet.

§4 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt einmal wöchentlich, nach Bedarf mehrmals.
- (2) Das Kinderparlament wird einmal pro Jahr unter den Kindern ab 5 Jahren, die sich zur Wahl stellen, gewählt und setzt sich aus eben diesen und einer pädagogischen Fachkraft zusammen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Kinder ab drei Jahren, jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen
- (4) Die Wahl ist geheim und frei
- (5) Das Kinderparlament wählt in der ersten ordentlichen Tagung einen 1. Vorsitzenden sowie einen 2. Vorsitzenden. Schriftführung hat die pädagogische Fachkraft.
- (6) Das Kinderparlament bespricht alles, was sein Umfeld und den Tagesablauf in der Kindertagesstätte betrifft.
- (7) Themen aus den Stammgruppenräten hat das Kinderparlament zu bearbeiten und ggf. Rückmeldung in die Stammgruppen zu geben.
- (8) Das Kinderparlament hat unter anderem die Möglichkeit Regeln aufzustellen oder zu ändern, Vorschläge zu Projektthemen zu geben, Ideen zur baulichen und materiellen Veränderungen einzubringen und Anträge beim Träger, Förderverein und Erzieherinnen zu stellen.
- (9) Das Kinderparlament hat das Recht, die Vollversammlung einzuberufen.

§5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte zusammen.
- (2) Die Vollversammlung findet unregelmäßig auf Einberufung des Kinderparlaments statt.
- (3) Die Vollversammlung dient dem Kinderparlament als Informations- und Abstimmungsorgan.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Ergebnisse werden auf der Wichtigwand für alle visualisiert und dokumentiert.

§6 Ausschüsse

- (1) Um in unserer Kindertagesstätte Feste und Feiern zu planen, zu organisieren, zu gestalten und durchführen zu können, setzen sich, bei Bedarf aus interessierten Kindern und den pädagogischen Fachkräften Festausschüsse zusammen.
- (2) Ideen und Vorschläge können seitens des Ausschusses in den Stammgruppen und den pädagogischen Fachkräften eingeholt werden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden nach dem Entwicklungsstand und den Anforderungen des Festes bzw. der Feier, welche Kinder den Ausschuss bilden können.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§7 Selbstbestimmung

Unsere Kinder haben das Recht in der Freispielphase zu entscheiden, mit wem, was, wo, wann und wie lange sie spielen.

U3

- (1) Die Kinder haben das Recht einmal in der Woche zu entscheiden, ob sie auf den Hof gehen möchten oder nicht.
- (2) Die älteren Kinder des U3- Bereiches haben das Recht mit Absprache und/oder Begleitung auch in den offenen Bereich zu gehen.

Ü3

- (1) Die Kinder dürfen in der Freispielzeit entscheiden, in welchem geöffneten Bereich sie mit wem, was, und wie lange spielen wollen.
- (2) Die Kinder haben das Recht vier Mal in der Woche morgens zu entscheiden, ob sie auf den Hof gehen möchten oder nicht.
- (3) Die Kinder haben ein Mitspracherecht beim Austausch der Spielmaterialien.
- (4) Die Kinder dürfen den Ablauf der Stammgruppen mitgestalten.

§8 Wahrung eines persönlichen Intimbereichs

- (1) Die Kinder haben das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer ihnen beim Toilettengang und Umziehen hilft.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer sie wickelt und ggf. welche Kinder dabei sein dürfen.
- (4) Die Kinder dürfen entscheiden, wann sie in ihrer Sauberkeitsentwicklung den nächsten Schritt wagen, z.B. von Windel auf Toilette oder allein zur Toilette.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche pädagogische Fachkraft sie tröstet und/oder mit ihr kuscheln darf.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welcher Fachkraft sie Geheimnisse, Gefühle, Sorgen und Wünsche anvertrauen.
- (7) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welches Kind in ihr persönliches Portfolio schauen darf.

§9 Eingewöhnung /Umgewöhnung

- (1) Die Kinder haben das Recht den Verlauf ihrer Eingewöhnung/Umgewöhnung mit zu bestimmen.
- (2) Die Kinder haben das Recht während der Eingewöhnung das ganze Haus kennen zu lernen.

§ 10 Kleidung

Ü3

An den Tagen, an denen wir festlegen, dass im Sandbereich Matschhosen getragen werden sollen, dürfen die Kinder wählen, ob sie eine anziehen, um dort spielen zu können.

§11 Mahlzeiten

U3/ Krippe

- (1) Die Kinder dürfen bei den Mahlzeiten, abhängig vom Tagesangebot, aussuchen, ob, was und wieviel sie essen.
- (2) Die Kinder entscheiden, was sie selbständig machen wollen, (z.B. Brot schmieren, Getränk einfüllen, Essen portionieren)
- (3) Die Kinder dürfen bestimmen, ob sie ein Lätzchen anziehen wollen.
- (4) Bei allen Mahlzeiten sucht sich das Kind aus, was es aus dem Angebot trinken möchte.

Ü3

Frühstück

- (1) Die Kinder haben von ca. 8:00 Uhr-9:30 Uhr die Wahl zu frühstücken.
Die Menge und die Lebensmittel bestimmen das Tagesangebot.
- (2) Sie haben freie Sitzplatzwahl.

Mittagessen

- (1) Die Kinder können Wünsche zu den Sitzplätzen äußern.
- (2) Die Kinder suchen einen Tischspruch aus.
- (3) Die Kinder portionieren ihr Essen selbst.
- (4) Die Kinder bestimmen was und wie wieviel sie essen aus dem Tagesangebot.
- (5) Nach einem Probierklecks entscheiden sie, ob sie weiteressen möchten.

Obstsnack

- (1) Die Kinder entscheiden ob und was sie sich aus dem Obstangebot nehmen.
- (2) Sie haben freie Sitzplatzwahl

Getränke

Bei allen Mahlzeiten bestimmen die Kinder, was sie vom Angebot trinken.

§12 Projekte und Angebote

- (1) Die Kinder haben das Recht Projektideen vorzuschlagen.
- (2) Die Kinder haben das Recht die Projektplanung mitzugestalten, z.B. Verlauf des Projekts
- (3) Die Kinder haben die Möglichkeit in der Anfangsphase eines Projekts auszusteigen und unter gewissen Umständen in das Projekt nachträglich einzusteigen.
- (4) Die Kinder haben die Möglichkeit bei offenen Angeboten zu entscheiden, ob sie teilnehmen möchten.

§13 Regeln und Grenzen

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Regeln des Zusammenlebens in der Kindertagesstätte mitzuentscheiden.

§14 Mitbringen privater Dinge

Am ersten Freitag im Monat haben die Kinder die Möglichkeit, **ein Spielzeug** von zuhause mitzubringen.

§15 Raumgestaltung

Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Spielbereiche mitzuentscheiden.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§16 Geltungsbereich

Die vorliegende schriftliche Fixierung der Kinderrechte gilt für die Kindertagesstätte Laubenheim (Nahe).

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§17 Inkrafttreten

Dieses Schreiben tritt ab 01.05.2019 in Kraft.

§18 Strukturen und Rahmenbedingungen

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, nach gründlicher Prüfung auf Grund von veränderten Rahmenbedingungen und Strukturen einzelne Punkte zu ändern oder zu ergänzen.

Dieses wird schriftlich festgehalten und bekannt gegeben.

Datum

Team

Datum

Elternausschuss

Datum

Träger